

**Satzung
des Hallensportvereins (HSV) Langenberg - Benteler.**

§ 1
Name des Vereins.

Der Verein führt die Bezeichnung:
„ Hallensportverein (HSV) Langenberg - Benteler“. Er wird beim Amtsgericht Rheda - Wiedenbrück in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2
Sitz des Vereins.

Sitz des Vereins ist Langenberg - Benteler/ Westfalen.

§ 3
Zweck des Vereins/ Gemeinnützigkeit.

Der Verein hat die Förderung des Sportes im allgemeinen und des Volleyballsportes im besonderen zum Ziel. Insbesondere Jugendliche möchte der Verein, durch sportliche Angebote, eine sinnvolle Freizeitgestaltung bieten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Zusammensetzung des Vereins.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

§ 5
Aufnahme neuer Mitglieder.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Geschäftsführer.

§ 6
Beiträge.

Der Verein erhebt im Interesse und im Rahmen der Erhaltung der Vereinstätigkeit (§ 3) fortlaufende Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird in der Gesamtmitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden zu Beginn eines Geschäftsjahres (01.01. - 31.12) erhoben.

§ 7
Austritt aus dem Verein.

Der Austritt ist dem Geschäftsführer schriftlich mitzuteilen. Die Beitragspflicht endet mit dem ablaufenden Geschäftsjahr.

§ 8
Ausschluß aus dem Verein.

Der Ausschluß erfolgt:

- a) Wegen groben Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins,
 - b) Wegen Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- Zu § 8a entscheidet die Gesamtmitgliederversammlung, bzw. eine außerordentliche Gesamtmitgliederversammlung, mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Zu § 8b entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 9
Vorstand.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der/ die 1. Vorsitzende,
der/ die Geschäftsführer(in),
der/die Kassierer(in).

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10
Stellung des Geschäftsführers und des Kassierers.

Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung aller anfallenden Vereinsgeschäfte.

Dem Kassierer obliegt die Kassenführung. Die Vereinsgelder sind, bis auf den zur Geschäftsführung notwendigen Betrag, mündelsicher anzulegen.

§ 11 Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer werden von der Gesamtmitgliederversammlung, entsprechend den im § 9 genannten Zeitraum, gewählt. Ihnen obliegt der Überprüfung der Vermögensgeschäfte.

§ 12 Gesamtmitgliederversammlung.

Eine ordentliche Gesamtmitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, in der Zeit vom 01.01. - 28.02. statt. Sie ist mindestens vierzehn Tage vorher durch Aushang im Vereinskasten, rechts neben der Schulhofschranke der Schmeddingschule Benteler, und durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Die Glocke“ oder schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Bei Satzungsänderungen ist eine schriftliche Einladung erforderlich.

Die Tagesordnung muß enthalten:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (alle 2 Jahre),
- d) ggf. Satzungsänderungen,
- e) ggf. Festsetzung der Beiträge,
- f) Verschiedenes.

Die Leitung der Versammlung hat der/ die 1. Vorsitzende. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Beschlüsse sind wörtlich wiederzugeben.

Beschlüsse einer Gesamtmitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, während Satzungsänderungen einer 2/3 Mehrheit bedürfen. Die Beschlußfähigkeit der Versammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

§ 13 Außerordentliche Gesamtmitgliederversammlung.

Sie ist, falls erforderlich, vom Vorstand einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/5 der Vereinsmitglieder dieses schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangen.

§ 14 Auflösung des Vereins.

Sie erfolgt durch Beschluß der Gesamtmitgliederversammlung und bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Langenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (möglichst jugendfördernde) Zwecke zu verwenden hat.

Langenberg, den 15.12.2003

_____ 1. Vorsitzende(r)

_____ Geschäftsführer(in)

_____ Kassierer(in)

Diese Satzung wurde von allen Vereinsmitgliedern in der Versammlung vom 15.12.2003 einstimmig geändert und beschlossen.